

## Merkblatt: Gesellschaftsgründung und Rechtsformwahl

Sie haben sich gerade selbständig gemacht und sollen nun schon an eine Gesellschaftsgründung denken? Unter zweierlei Gesichtspunkten kann diese Frage für Sie jedoch wichtig sein:

- Sie wollen Ihr Haftungsrisiko begrenzen.
- Sie wollen Ihre Geschäftsidee gemeinsam mit einem oder mehreren Partnern verwirklichen.

In der Praxis kommen dabei insbesondere folgende Gesellschaftsformen in Frage:

### 1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die Gründung der GbR ist formlos möglich und daher kostengünstig. So entsteht eine GbR schon dann, wenn Sie mit Ihrem Partner zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zusammenarbeiten. Von einer solchen ~~formlosen~~ Zusammenarbeit ist allerdings dringend abzuraten.

Zwar sind die Grundregeln der GbR gesetzlich geregelt. Doch werden die gesetzlichen Bestimmungen den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens nicht gerecht und sind zu unflexibel. Sie sollten daher unbedingt einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag schließen, in dem Sie mindestens Geschäftsführung und Vertretung sowie Gewinnverteilung und -ausschüttung regeln sollten. Auch sollten Sie eine eigene Regelung für das Ausscheiden einzelner Gesellschafter vorsehen. Erst durch einen solchen schriftlichen Vertrag schaffen Sie Klarheit und vermeiden so interne Streitigkeiten, die Ihren wirtschaftlichen Erfolg gefährden könnten. Beachten Sie, dass die Gründung einer GbR noch zu keiner Minderung Ihres Haftungsrisikos führt. Sie haften vielmehr weiterhin für Verbindlichkeiten der GbR voll und gesamtschuldnerisch mit Ihrem Privatvermögen.

### 2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine so genannte Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Haftung ist hier regelmäßig auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt. Auch als Alleinunternehmer können Sie damit Ihr Haftungsrisiko reduzieren, indem Sie eine Ein-Personen-GmbH gründen. Zur Gründung einer GmbH benötigen Sie einen notariellen Gesellschaftsvertrag. Neuerdings können Sie sich hierbei eines kostengünstigen Musterprotokolls bedienen, das ein Notar nur noch beurkunden muss. Allerdings hat sich in der Praxis gezeigt, dass das Musterprotokoll nur bedingt interessengerecht ist. Insbesondere wird hier die Möglichkeit ausgeschlossen, dass sämtliche Gesellschafter gleichzeitig auch Geschäftsführer werden. Zudem ist die so genannte Sachgründung, bei der Sie das Stammkapital durch Einbringung von Sacheinlagen aufbringen können, ausgeschlossen. Daher bleibt es weiterhin sinnvoll, wesentliche Grundfragen in einem GmbH-Vertrag individuell auf Ihre Bedürfnisse zuzuschneiden. Hierbei werden zwar steuerliche Aspekte eine große Bedeutung spielen. Dennoch erweisen sich GmbH-Verträge, die von Steuerberatern entworfen wurden, zumeist als streitanfällig. Letztlich geht es um Rechtsfragen, die Sie auch von einem Rechtsanwalt klären lassen sollten.

Das Stammkapital beträgt " 25.000 und besteht aus den Stammeinlagen der Gesellschafter. Diese können in Geld (Bargründung) oder in Sacheinlagen (Sachgründung) erbracht werden. Auf jede in Geld zu leistende Stammeinlage muss dabei mindestens ein Viertel eingezahlt werden.

Mit GmbH-Gründung ist Ihr Privatvermögen in aller Regel vor dem Zugriff von Gläubigern der GmbH sicher. In den folgenden Fällen gilt dies jedoch ausnahmsweise nicht:

- Ihre Haftungsbegrenzung setzt die Eintragung der GmbH ins Handelsregister voraus. Diese erfolgt erst, wenn die Gesellschafter zusammen mindestens die Hälfte des Mindeststammkapitals, also " 12.500, auf das Stammkapital eingezahlt haben.
- Erst wenn Sie Ihre persönliche Stammeinlage voll erbracht haben, haften Sie nicht mehr persönlich. Solange dies nicht der Fall ist, haften Sie aber bis zur Höhe Ihrer Stammeinlage.

Als GmbH-Geschäftsführer sind Sie eigenen Haftungsrisiken ausgesetzt. So haften Sie etwa für die ordnungsgemäße Buchführung und Bilanzierung der GmbH und sind zudem persönlich dafür verantwortlich, dass Lohnsteuern und Sozialabgaben für Arbeitnehmer der GmbH abgeführt werden. Droht Ihr Unternehmen zu scheitern, so müssen Sie schließlich rechtzeitig einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen, wollen Sie nicht persönlich belangt werden.

In einer so genannten D&O-Versicherung können Haftungsrisiken des Geschäftsführers zum Teil versichert werden. Hierbei sind jedoch die jeweiligen Ausschlüsse zu beachten. So wird etwa Fehlverhalten in Insolvenznähe in aller Regel vom Versicherungsschutz ausgenommen sein.

### **3. Unternehmergeellschaft (UG – haftungsbeschränkt)**

Verfügen Sie nur über wenig Kapital, so sollten Sie die Gründung einer Unternehmergeellschaft (UG - haftungsbeschränkt) erwägen. Seit Ihrer Einführung im November 2008 hat sich die UG gerade für Dienstleister im Geschäftsverkehr etabliert. Bei der UG handelt es sich um eine Sonderform der GmbH, die ohne bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann.

Das Stammkapital der UG beträgt mindestens 1. Das Gesetz sieht allerdings eine so genannte Thesaurierungspflicht vor: Sie dürfen Ihre Gewinne also nicht voll ausschütten, sondern müssen so lange ein Viertel des jährlichen Jahresüberschusses in eine Rücklage einstellen bis das gesetzliche Mindestkapital der GmbH von 25.000 erreicht ist.

Im Übrigen gelten dieselben Vorschriften wie bei der GmbH.

### **4. Limited (Ltd.)**

Vor Einführung der UG wurde gerne zur Gründung einer englischen Limited (Ltd.) geraten. Auf den ersten Blick hat die Ltd. gegenüber der GmbH den entscheidenden Vorteil, dass kein Mindeststammkapital vorgegeben und die Gründung relativ kostengünstig und schnell ist. Erhebliche Kosten ergeben sich allerdings im Anschluss: Nachdem die Ltd. ursprünglich aus England stammt, müssen Sie hier das englische Common Law beachten. Selbst wenn Sie die englische Sprache gut beherrschen, werden Sie somit englischen Rechtsrat benötigen. Im Vergleich zu deutschen Rechtsanwälten rechnen englische Solicitors aber deutlich höhere Gebühren ab. Zudem fallen regelmäßig Übersetzungskosten, etwa für Testate von Wirtschaftsprüfern oder Gesellschafterbeschlüssen, an.

Das englische Insolvenzrecht kennt sehr strenge persönliche Haftungstatbestände, sollte die Ltd. in eine wirtschaftliche Krise geraten. Deutsche Gerichte haben zudem bislang nicht abschließend geklärt, ob die persönliche Haftungsbeschränkung des Gesellschafters und/oder Geschäftsführers bei Unterkapitalisierung anerkannt wird. In der Praxis werden Sie bei Kreditaufnahme zudem in aller Regel eine Bürgschaft stellen müssen, aus der Sie persönlich in Anspruch genommen werden können, da Ihr Geschäftspartner um die dünne Kapitaldecke der Ltd. weiß.

### **5. Partnerschaftsgesellschaft (PartG)**

Als Freiberufler (etwa Unternehmensberater, Coach oder Arzt) sind Sie anders als gewerblich Tätige nicht gewerbesteuerpflichtig. Diesen Vorteil verlieren Sie, sobald Sie eine GmbH gründen. Wollen Sie nun aber als Freiberufler mit einem oder mehreren Partnern zusammenarbeiten und hierbei Ihre Haftung beschränken, so bietet sich die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft an: Sie haften dann nur noch für Schäden persönlich, die aus Tätigkeiten entstehen, die Sie selbst erbracht oder verantwortlich geleitet haben.

Haben Sie noch weitere Fragen, dann wenden Sie sich an uns.

**Ihr Ansprechpartner: Dr. Christian Pisani**